

Satzung der SKK Freystadt u.U.e.V.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SKK Freystadt u.U. , nach seiner Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.. Er führt o.a. Wappen und ist korporatives Mitglied im Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V. und im VdRBW.

Der Verein hat seinen Sitz in Freystadt.

Der Verein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung
der Soldaten- und Reservistenbetreuung
der Erhaltung von Ehrenmalen für Kriegsofopfer
der Kriegsgräberfürsorge und Kriegsofopferhilfe
des Sportschützenwesens und der Jugendpflege
der Erhaltung von Kulturwerten und Heimatpflege
der Völkerverständigung und des Friedens

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung folgender Tätigkeiten:
Soziale Fürsorge für ehemalige deutsche Soldaten und deren Hinterbliebene
Freiwillige Reservistenarbeit (sicherheitspolitische Informationen, militärische Förderung, Öffentlichkeitsarbeit)
Teilnahme an Veranstaltungen der Bundeswehr und in- und ausländischen Soldatenvereinigungen
Erhaltung der Ehrenmale für Kriegsofopfer und Schutz des Andenkens der Gefallenen, Mithilfe bei der Kriegsgräberfürsorge
Beteiligung an Kultur- und Heimatpflegeveranstaltungen und Erhalt der vereinseigenen Fahnen.
Sportschützenausbildung und Sportschießen
Betreuung der Sportschützenjugend im Verein

3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins auch keine Einzahlungen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:
ehemalige und aktive Soldaten und deren Angehörige
Andere Personen, die sich zum deutschen Soldatentum bekennen
Jugendliche ab 14 Jahre

Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschafft. Die Aufnahme wird erst mit der Aushändigung der Aufnahmeurkunde wirksam. Eine Ablehnung ist jedem Bewerber schriftlich mitzuteilen und ist nicht anfechtbar.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsführung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, durch schriftlich erklärten Austritt, mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres, durch nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz Aufforderung (automatischer Ausschluß im Wiederholungsfall) oder durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Verstoß gegen die Pflichten gem. § 5 (Mehrheitsbestimmung der Vorstandschafft).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Beitrittsjahr voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben, deren Höhe ebenfalls in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Betreuung gemäß dieser Satzung, auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und auf das Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben die Pflichten, Kameradschaft zu halten, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, die Vereinszwecke zu unterstützen, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen und die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten. –Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (Vorstandschafft)
- 2. die Mitgliederversammlung
- Die erweiterte Vorstandschafft

§ 8 Der Vorstand (Vorstandschafft)

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
- Reservistensprecher
- Schießwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt – Wiederwahl ist zulässig. Scheiden vorher welche aus, so hat die Restvorstandschafft das Recht, sich selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, er beruft Versammlungen ein, leitet diese und führt die laufenden Geschäfte. Seine ehrenamtlichen Aufgaben umfassen die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes, der Vorprüfung des Kassenberichtes, Vorschlag des Vereinsbeitrages sowie die Vorbehandlung von schriftlichen Anträgen.

Ebenfalls vertretungsberechtigt ist der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Kassier.

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins durch sorgfältige Führung des Kassenbuches und der notwendigen Geldgeschäfte, in besonderen Fällen mit Vorstandschäftsbeschluss, in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden und erstellt den Kassenbericht.

Der Schriftführer erledigt alle Niederschriften über die Beschlüsse in den einzelnen Organen sowie die Erstellung des Protokolls der Jahreshauptversammlung, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Reservistenbetreuer erledigt die Aufgaben, die mit der freiwilligen Reservistenarbeit zusammenhängen und erstellt einen Tätigkeitsbericht für die Jahreshauptversammlung.

Der Schießwart führt die Schießen der Schützengruppe durch und fertigt einen Tätigkeitsbericht für die Jahreshauptversammlung an.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Einberufung erfolgt jährlich unter schriftlicher Ankündigung der Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vor der Versammlung und durch die Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Freystadt. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, jedes Mitglied hat eine Stimme. Ihre Aufgaben bestehen darin, die jährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichte zu genehmigen, die Vorstandschaft zu entlasten, den Vereinsbeitrag festzulegen, die Vorstandschaft und zwei Kassenprüfer zu wählen (Prüfung der Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit) im Dreijahrerythmus, Ehrenmitglieder zu ernennen und Beschlussfassung der gestellten Anträge z.B. Satzungsänderungen.

§ 10 Die erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Ehrenvorsitzenden, den Fahnenträgern und den Böllerschützen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt und haben bei den Vorstandschäftsitzungen Sitz- aber kein Stimmrecht.

§ 11 Betriebsmittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie sonstigen Zuwendungen an den Verein beschafft.

§ 12 Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung müssen vom 1. Vorsitzenden eingereicht werden und mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

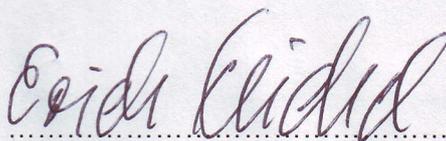
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freystadt mit der Maßgabe, dieses satzungsgemäß zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Freystadt, den 1. Mai 2005

1. Vorsitzender



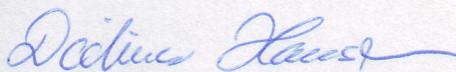
.....
Erich Reichel

2. Vorsitzender



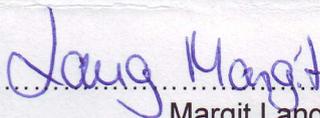
.....
Thomas Jedrzejak

Kassier



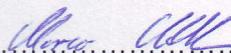
.....
Dietmar Hausmann

Schriftführer



.....
Margit Lang

Reservistensprecher



.....
Marco Stadelmann

Schießwart



.....
Alois Göller

Kassenprüfer



.....
Ute Reichel